

Feuerpolizeiliche Beschau

Die Firma Hüblauer Leonhard, Rauchfangkehrermeister, 3361 Aschbach Markt, Wegleiten 2 führt im Jahr 2017 im Gemeindegebiet Zeillern die feuerpolizeiliche Beschau durch.

Die Feuerbeschau erfolgt nur in jenen Objekten, in denen die Firma Hüblauer seit 1.1.2015 als Rauchfangkehrer zuständig ist (vormals Fa. Wiesinger). Die Feuerbeschau wird in Ein- und Zweifamilienhäusern nur vom Rauchfangkehrermeister, in Betrieben und landwirtschaftlichen Liegenschaften sowie Wohnhausanlagen zusätzlich unter Beiziehung eines Vertreters der Feuerwehr und sonstiger erforderlicher Sachverständigen durchgeführt.

Was ist eine feuerpolizeiliche Beschau?

Gemäß § 14, § 15 und § 16 des NÖ Feuerwehrgesetzes (NÖFG 2015) ist der zuständige Rauchfangkehrer verpflichtet einmal innerhalb von 10 Jahren eine feuerpolizeiliche Beschau durchzuführen. Dieser hat selbständig und eigenverantwortlich für die Gemeinde die feuerpolizeiliche Beschau zu planen und zu organisieren.

Die feuerpolizeiliche Beschau ist somit eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte, gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Bauwerke auf Brandsicherheit, Gefahrenstellen und Brandrisiken sowie Rettungs- und Brandbekämpfungsmöglichkeiten.

Sinn der feuerpolizeilichen Beschau?

Ein nach Fertigstellung sicheres Bauwerk wird im Laufe der Zeit durch das Nutzen und Bewohnen verändert. Durch sogenannte Betriebsblindheit und Gewohnheit können daher ungewollt Sicherheitsrisiken entstehen. Um diese aufzuzeigen und zu beseitigen, kommt die feuerpolizeiliche Beschau in regelmäßigen Abständen in die Objekte und hilft so den Nutzern der Objekte durch Feststellung der Risiken und fachkundige Beratung wiederum ein sicheres Objekt zu erhalten.

Wir ersuchen Sie, den Rauchfangkehrer bei seiner Arbeit zu unterstützen.

Der genaue Durchführungstermin wird Ihnen noch schriftlich bekanntgegeben.

Unter www.rauchfangkehrer.org Rubik Verordnungen und NÖ Feuerwehrgesetz finden Sie weitere Informationen zur feuerpolizeilichen Beschau.